

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Vierteljährlicher Pränumerationspreis 10 Ngr. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespalteten Corpusszeile 8 Pf. — Annahme von Inseraten bis Montag resp. Donnerstag Mittag. — Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, werden mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

N^o 81.

Dienstag, den 1. December

1868.

Bekanntmachung, „die Lehr- und Erziehungsanstalt von Kleinstruppen betreffend“

vom 23. November 1868.

Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, in Ansehung der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und insbesondere wegen der Anmeldung und Aufnahme neuer Jöglinge in dieselbe Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

A. Die höhere Abtheilung (Selecta) betr. I. Die Aufnahme in die höhere Abtheilung (Selecta) der genannten Anstalt findet jedesmal nach Ostern statt. II. Wer in diese Abtheilung aufgenommen sein will, muß 1. mindestens 14 Jahr alt und confirmirt sein, und darf das 17. Jahr noch nicht überschritten haben. 2. muß eine Körperconstitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt, 3. muß sich tabellos geführt haben, 4. muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können, endlich 5. mit Zustimmung und unter Beitritt seiner Eltern, beziehentlich seines Vormundes und der noch lebenden Mutter, so wie des Vormundschaftsgerichtes, sich gerichtlich verbindlich machen, in der activen Armee 6 Jahre, einschließlich der nach dem Gesetze darin abzuleistenden Dienstzeit zu dienen. III. Die Anmeldungen für die Selecta müssen unter Beifügung a. des Tauf- und Confirmationsscheines (des letzteren, insofern die Confirmation zur Zeit der Anmeldung bereits erfolgt ist, außerdem kann der Schein bis zum Aufnahme-Termine (s. oben unter I.) nachgebracht werden), b. eines obrigkeitlichen Führungs-Zeugnisses, e. eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körperconstitution, d. eines Schulzeugnisses und e. einer Bescheinigung über die unter 5 gedachte elterliche, beziehentlich vormundschaftliche Zustimmung, spätestens bis zum 16. December, welche dem Aufnahmetermine vorangeht, bewirkt werden und zwar bei dem Commando der Anstalt, oder, wenn der Betreffende nicht in der Nähe von Struppen wohnt, bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando. Bei denjenigen, welche sich aus der untern Abtheilung zum Uebertritte in die höhere Abtheilung der Anstalt anmelden, bedarf es der Beibringung der unter a, b, c, d. bemerkten Zeugnisse nicht. IV. Alle Angemeldeten werden, je nachdem die Anmeldung bei dem Anstalts-Commando zu Struppen oder bei dem Landwehr-Bezirks-Commando erfolgt ist, von ersterem oder letzterem sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung, unter Zuziehung eines Arztes, einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Rapport an das Kriegsministerium zu erstatten ist, welches hierauf darüber, ob die Aufnahme zu erfolgen hat, oder nicht, Entschliehung faßt. V. Die Selecta hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee vorzubilden, und fällt ihr daher neben der Fortbildung in allgemeinen Kenntnissen als besondere Aufgabe der Unterricht in speciell militärischen Fächern, und zwar sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung zu. Der Curfus derselben ist ein 3jähriger. Nach Beendigung des letzteren werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine; es können aber die Vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Gefreiten und selbst zu Unteroffizieren ernannt werden. Die Wahl eines bestimmten Truppentheils steht den in die Armee Uebertretenden nicht frei; vielmehr erfolgt ihre Vertheilung in die Armee wenn auch Wünsche der betreffenden Jöglinge hierunter zulässig bleiben, lediglich nach dem vorhandenen Bedürfnisse. Dem Ermessen des Anstalts-Commandanten bleibt es überlassen, einzelne Selectaner, bei früher erlangter Reife, schon nach zweijährigem Curfus zum Eintritte in die Armee vorzuschlagen. Einen Anspruch auf Beförderung zum Unteroffiziere giebt der Aufenthalt in der Selecta an und für sich nicht; vielmehr hängt diese Beförderung von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab. VI. Jöglinge, welche nicht bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalte die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden ebenso, wie die aus sonst einem Grunde als unfähig zum Militärdienste sich zeigenden, aus der Anstalt entfernt, mit Vorbehalt ihrer späteren gesetzlichen Militärflicht.

B. Die untere Abtheilung betr. I. Die Aufnahme neuer Jöglinge in die untere Abtheilung der Anstalt erfolgt ebenfalls alljährlich zu Ostern. Die betreffenden Gesuche sind während des Monats Januar bei dem Kriegsministerium einzureichen. II. Zur Aufnahme in diese Abtheilung geeignet sind nur solche Knaben, welche 1. das 10. Lebensjahr erfüllt und das 14. noch nicht überschritten haben, körperlich und geistig gesund, geimpft und der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sind, 2. während der activen Militärdienstzeit des Vaters in rechtmäßiger Ehe gezeugt, oder während dieser Dienstzeit durch nachgefolgte Ehe legitimirt sind — oder, aber erst nach beendigter activer Dienstzeit des Vaters in rechtmäßiger Ehe gezeugt oder durch nachgefolgte Ehe legitimirt, aber ganze oder halbe Waisen sind. III. Jedem Aufnahmegesuch ist beizufügen: 1. das Taufzeugniß und der Heimathschein des aufzunehmenden Knaben, 2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben, 3. ein Impfschein, 4. ein Schulzeugniß, 5. der Militärabschied des Vaters bei Entlassung als Soldat, 6. der Trauschein der Eltern des Knaben, 7. der Todtschein der Eltern bei Waisen und 8. ein obrigkeitliches Zeugniß über deren Mittellosigkeit. IV. Das Lehrziel der untern Abtheilung ist das einer Elementarschule, und sind die Jöglinge dieser Abtheilung in der Wahl ihres künftigen Berufes nicht gebunden.

Dresden, 23. November 1868.

Kriegsministerium.
von Fabricé.

Tagesgeschichte.

Wie die „Dr. N.“ hören, wird sich Sr. Maj. unser König heute Dienstag zur Beerdigung des am 25. verstorbenen Herzogs Joseph zu Sachsen-Altenburg nach Altenburg begeben, zu welchem Anlasse mehrere Fürstlichkeiten daselbst sich einfinden dürften, da der verewigte Fürst mit fast allen regierenden Häusern Deutschlands in verwandtschaftlichen Verhältnissen stand.

Am königlichen Hofe wird wegen erfolgten Ablebens Sr. Hoheit des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg eine Trauer auf zwei Wochen angelegt.

Der Adjutant Sr. I. G. des Prinzen Georg, Rittmeister v. Hellborn, der auf der Jagd bei Wernsdorf das Unglück gehabt hat, durch einen Schrotschuß am linken Auge verwundet zu werden, ist am 25. November in Begleitung des Dr. Haymann in Dresden eingetroffen; die ursprüngliche Befürchtung, daß das Leben des Herrn von Hellborn bedroht sei, ist als heftig anzusehen, doch wird der Verlust des Auges kaum abzuwenden sein.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, um bei dem herannahenden Winter und der anhaltenden Theuerung mancher nothwendiger Lebensbedürfnisse die Lage der geringer besoldeten ständigen Volksschullehrer einigermaßen zu erleichtern, diesen Lehrern, wenn sie auf der von ihnen bekleideten Stelle einschließlich etwaiger Dienstalterszulagen und sonstiger persönlicher und vorübergehender Bezüge ein Gesamteinkommen von nicht über 300 Thlr. beziehen, eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 20 Thlr. zukommen zu lassen. Ausgeschlossen bleiben alle unverheirateten Lehrer und kinderlosen Wittwer.

Die Umänderung der Bezeichnungen „Leutnant“ und „Oberleutnant“ in „Secunde- und Premierleutnant“ nach preussischem Muster steht in der Armee baldigst bevor.

Der Elbstrom treibt schon stark mit Eis und hat die Schifffahrt sowohl Seiten der Dampf- und Segelschiffe eingestellt werden müssen. Zu wünschen wäre im allgemeinen Interesse, daß vor gänzlichen Einfrieren die Gewässer erst noch reichlichen Zuwachs erhielten; der Elbstrom zeigt jetzt nur eine Wasserhöhe von 2 Ellen 8 Zoll unter dem Nullpunkte.